

II. u. III. (**Zwei Konsekrations-Fasus.**) [Ciborium extra corporale — super corporali.] I. Einem Seelsorger begegnete folgender unliebsamer Fall: Vor der heiligen Messe sagt der Priester dem Mesner, er soll das mit Hostien gefüllte Ciborium auf den Altar stellen, um es bei der heiligen Messe konsekrieren zu können. Der Mesner bringt das Ciborium zum Altare und der Priester sieht es auch bei Beginn der heiligen Handlung neben dem Kelche außerhalb der Korporale stehen. Schon beim Offertorium denkt der Priester nicht daran, die kleinen Partikeln auch aufzuopfern, ebenso vergiszt er bei der heiligen Wandlung ganz darauf, das Ciborium auf das Korporale zu stellen und abzudecken. Raum ist aber die heilige Wandlung vorüber, so erblickt er zu seinem nicht geringen Entsetzen neben dem Korporale das Ciborium. Was soll er jetzt tun? Wirr geht es durch seinen Kopf: sind die kleinen Hostien konsekriert oder nicht? soll er die Konsekrationsworte absolut oder bloß bedingungsweise wiederholen? Es sind nur mehr ein paar Hostien im Speisekelch, dazu ist eine Menge Kommunikanten und die letzte heilige Messe; dieser Gedanke ist für den Priester entscheidend, er wiederholt nochmals schnell bedingungsweise die Formel und spendet dann aus diesem Ciborium die heilige Kommunion.

Zur Lösung dieses Falles beantworten wir zuerst die Frage, welche Bedingungen zur Giltigkeit der Konsekration notwendig sind.

Zur Giltigkeit der Konsekration ist in erster Linie wie bei jedem Sakramente von Seite des Ausspenders erforderlich die Intention zu tun was die Kirche tut, aber so, daß auch die bloß virtuelle Intention genügt. Ferner wird erforderlich, daß die geeignete Materie physisch gegenwärtig sei, denn das verlangen die Worte *hoc* und *hic*, und daß die Materie in individuo determiniert sei, wobei wieder die virtuelle Determinierung hinreicht. Die physische Gegenwart ist natürlich moralisch zu nehmen, unserem Sprachgebrauche und der Natur der Handlung entsprechend: so z. B. würde eine unter dem Korporale verborgene oder vor dem Priester im Tabernakel verschlossene Hostie nicht mehr als physisch gegenwärtig zu betrachten sein; andererseits ist aber doch auch nicht notwendig, daß man die Materie in den Händen hält oder daß man sie mit den Augen wirklich sieht, weshalb die Hostien im Ciborium verschlossen sein können, „nam contentum cum continente reputatur et moraliter praesentatur“. (Baymann, L. V. Tr. IV. c. II.)

In unserem Falle nun sind die beiden Bedingungen zur Giltigkeit der Konsekration, nämlich die *physica praesentia materiae* und *intentio ministri* allerdings bloß virtualis offenbar vorhanden: die erste, denn das mit Partikeln gefüllte Ciborium stand auf dem Altare neben dem Korporale; die zweite, denn der Priester hatte vor der heiligen Messe beim Ankleiden in der Sakristei die aktuelle Intention, auch die kleinen Hostien zu konsekrieren, indem er den Mesner beauftragte, das Ciborium zum Zwecke der Konsekration auf den Altar

zu stellen, und beim Hintritt zum Altare dasselbe wirklich bemerkte. Diese unmittelbar vor der heiligen Messe aktuell gefaßte Intention dauerte dann virtuell fort, indem der Zelebrant in Kraft der aktuellen Intention die Handlung des heiligen Messopfers setzte. Da sich die vor der heiligen Messe aktuell erweckte Intention in der Opferhandlung virtuell wirksam erweist und da sich die liturgische Opferhandlung sowohl auf die eigentliche Opfermaterie als auch auf die Partikeln bezieht, so kann man wohl kaum sagen, die Intention dauere zwar virtuell fort in Bezug auf die *materia primaria*, nicht aber in Bezug auf die vorhandene *materia superaddita seu secundaria*.

Da also die Bedingungen der Gültigkeit vorhanden sind, so scheint das Ciborium gültig konsekriert zu sein. — Deshalb sagt S. Alph. n. 25. ganz allgemein ohne unseren Fall auszunehmen: „non debet repetere consecrationem, qui minores hostias ad altare detulit, de quibus maiorem consecrans non explicite cogitavit nec detexit.“ Auch Laymann (Q.V. Tr. IV. ep. II. n. 12.) hält in diesem Falle die Konsekration für gültig, weil die beiden Bedingungen *praesentia physica* und *intentio virtualis* vorhanden sind: „si sacerdos, antequam ad sacrificandum egrediatur, de consecrandis hostiis in altare positis (also sicherlich noch nicht auf dem Korporale, weil vor der heiligen Messe hingestellt) . . . admoneatur easdemque consecrare proponat, postea vero omnino obliviscatur, censi debent nihilominus consecratae, cum in tali casu neque hostiarum *praesentia* neque *sacerdotis intentio virtualis* desideretur.“

— Ebenso sagen die Salmantenses (de Euch. cp. 4. n. 125) ganz allgemein, daß die Konsekration gültig ist, wenn der Priester die Hostien zum Altare bringen läßt, aber zur Zeit der Konsekration darauf vergißt, und als Grund führen sie an, „quia intentio virtualiter perseverat“; ohne dabei einen Unterschied zu machen, ob nun das Ciborium auf dem Korporale oder außerhalb desselben steht.

Nur ein Umstand der Unerlaubtheit liegt darin, daß das Ciborium außerhalb des Korporale steht, wobei aber von Sünde keine Rede sein kann, weil ja der Voraussetzung gemäß die Erkenntnis und Aufmerksamkeit fehlt.

Und doch ist es gerade dieser Umstand, welcher von manchen Autoren ergriffen wird, um damit die sonst vorhandene *intentio virtualis* gleichsam zu annullieren. Diese Autoren geben nämlich unter den erwähnten Voraussetzungen, daß die Materie physisch gegenwärtig ist und daß der Priester die virtuelle Intention habe, jedoch bei der Konsekration selbst auf die *materia superaddita* ganz vergesse, die Gültigkeit der Konsekration im allgemeinen zu, aber nur dann, wenn das Ciborium bei der Wandlung auf dem Korporale steht; von diesem Umstände machen sie wie von einer *conditio sine qua non* die Gültigkeit der Konsekration abhängig. — So sagt P. Bucceroni (II. n. 511. 3º): „valet consecratio, si quis ante sacrificium monitus fuerit de consecrandis hostiis iam super-

altari positis, etsi dum consecrat, earum non ita meminerit aut etiam ad oblationem non detexerit, modo sint praesentes in corporali, quia intentio praecedens virtualiter pesseverat.“ Manche nehmen also den Fall aus, wenn das Ciborium außerhalb des Corporale steht. Allerdings sind es nach den Salmanticenses (de Euch. ep. 4. n. 125) nur „nonnulli“, welche die Ausnahme machen, „dummodo sint super corporali“, und als Grund für diese ihre Ausnahme führen sie an, „quia non est praesumendum sacerdos indebite et illicite consecrationem facere voluisse. (Salm. l. c.). Ähnlich Aversa (de Euch. g. z. sect. 2.): „non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum, quale esset ita consecrare.“ Ebenso Holzmann (II. tr. 3. ep. 2. art. 2.). Den Fall nämlich, daß alle sechs vorhandenen Hostien konsekriert sind, wenn auch einer irrtümlich meint nur fünf vor sich zu haben, begründet der genannte Autor durch folgendes allgemeine Prinzip: „... sacerdos iusta ritum Ecclesiae (sicut regulariter solet et debet, ita in casu particulari) censemur habere intentionem consecrandi totam materiam, quam habet prae-manibus, aut quam tulit ad altare vel ipse vel alias de ipsius consensu, si sit licite consecrabilis.“

Der angeführte Grund besagt also: in dem Priester kann man die intentio consecrandi nicht präsumieren, wenn ein dem Zelebranten allerdings unbekannter Umstand dabei obwaltet, welcher, wenn er ihm bekannt wäre, denselben von der Konsekration abhielte, um nicht unerlaubt zu konsekrieren.

Allein dieser Grund scheint nicht stichhaltig zu sein, weil er in seiner Anwendung und in seinen Folgerungen zu weit führt:

Es wäre sicherlich schwer fündhaft, wissenschaftlich das heilige Opfer darzubringen in einem nicht konsekrierten Kelch, oder mit einer stark gebrochenen Hostie, mit Wein, welchem bei der Opferung kein Wasser beigemischt wurde, mit Wein, welcher schon sauer aber doch noch giltige Materie ist. Wenn nun einer von diesen verbotenen Umständen vorhanden wäre, ohne daß der Priester davon weiß, so müßte man nach obigem allgemeinen Grundsätze annehmen, daß die Konsekration ungültig ist, „quia non erat licite consecrabile“, quia non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum.“ Nun geben aber die Verteidiger des oben erwähnten Grundsatzes selbst die Giltigkeit der Konsekration in den genannten Fällen zu. Warum soll also der angeführte Grund nur gelten in dem Falle, daß das Ciborium extra corporale ist und warum soll er nicht auch bei den anderen verbotenen Umständen seine Anwendung finden? Das wäre nicht recht einzusehen. Eine solche Einschränkung würde rein willkürlich erscheinen.

Jedoch Roncaglia (de Euch. ep. 2. q. 8.) sucht die Schwierigkeit zu lösen durch die Unterscheidung zwischen der eigentlichen Opfermaterie als materia primaria und den zu konsekrierenden Par-

tikeln als *materia secundaria seu superaddita*: der Priester intendiere ungeachtet eines etwa vorhandenen unbewußten Defektes, das Wesen des Messopfers auf jeden Fall zu setzen, habe aber dabei die Absicht, die im Ciborium vorhandenen Partikeln als *materia secundaria* nur modo licito zu konsekrieren, was sich ganz gut vereinbaren lasse, da ja das Wesen des Messopfers in seiner Integrität bestehen kann, ohne die Konsekration der hinzugefügten Partikeln. Daher wäre nach dieser Ansicht das Messopfer gültig mit einer gesäuerten oder stark gebrochenen Hostie, mit nicht konsekriertem Kelche, mit saurem Wein, mit Wein, dem kein Wasser beigemischt wurde; ungültig hingegen wäre die Konsekration von Partikeln, wenn das Ciborium außerhalb des Korporale steht, wenn die Hostien gesäuertes Brot wären *zc.*

Auch in dieser Beschränkung auf die sekundäre Materie scheint das Prinzip nicht verteidigt werden zu können:

Das Ciborium bei der Konsekration nicht abzudecken, wäre, wenn es wissenschaftlich geschieht, nach einigen wenigen Theologen eine schwere Sünde und ist ein Umstand, welcher die Partikeln betrifft, also müßte in diesem Falle nach Roncaglia die Konsekration ungültig sein, wenigstens in der Auffassung jener Moralisten, welche dieses Nichtabdecken als schwer sündhaft ansehen. In Wirklichkeit würden aber nicht einmal diese letzteren die Gültigkeit einer solchen Konsekration bezweifeln.

Ferner: nehmen wir an, die im Ciborium enthaltenen Hostien seien gesäuert, was sicherlich sub gravi verboten ist, der Priester habe jedoch das Ciborium auf das Korporale gestellt; in diesem Falle wird man wohl allgemein die Gültigkeit der Konsekration zugeben, ob nun der Priester bei der Wandlung selbst auf die Partikeln vergißt, somit nur virtuell Intention hat, oder ob er durch Abdecken des Ciboriums sogar seine aktuelle Intention kundgibt; und doch handelt es sich hier um die sekundäre Materie!

Oder denken wir uns, um bei dem Umstand positio extra corporale zu bleiben, folgende Fälle: die pyxis steht außerhalb der Korporale, der Priester merkt es gar nicht, nimmt aber bei der Konsekration den Deckel ab; — oder der Priester deckt die pyxis ab und rückt sie näher, wobei sich der Fuß unter den Rand des Korporale schiebt, so daß die pyxis doch noch außerhalb des Korporale bleibt; in diesen Fällen wird wohl niemand an der Gültigkeit der Konsekration zweifeln und doch haben wir hier immer den verbotenen Umstand „extra corporale“ und doch handelt es sich hier wieder um die sekundäre Materie! Diese beiden letzteren Fälle unterscheiden sich von dem uns vorgelegten Falle nur dadurch, daß in jenen der Priester aktuelle und in diesem hingegen bloß virtuelle Intention hat. Jedoch dieser accidentelle Unterschied ändert an der Sache nichts, denn sowohl die aktuelle als auch die virtuelle Intention genügt zur Gültigkeit und im Sinne jener Autoren müßte man bei

beiden Arten von Intentionen hinzufügen: subintelligitur conditio, si sit licite consecrabile.

Wenn wir alle die angeführten Eventualitäten überschauen, kommen wir zu folgender Schlussfolgerung: entweder lassen wir das besprochene Prinzip in seiner vollen Ausdehnung gelten oder gar nicht, ein Mittelding scheint nicht möglich zu sein; da nun aber nicht einmal die Verteidiger jenes Prinzips daselbe in seiner ganzen Universalität gelten lassen, so scheint man dieses Prinzip als nicht stichhäftig fallen lassen zu müssen.¹⁾

Bisher haben wir den Grundsatz „non est praesumendum sacerdos illicite consecrationem facere velle“ gleichsam von außen, nämlich in seiner Anwendung und in seinen Folgerungen betrachtet; wenn wir nun denselben nach seinem Wesen und Inhalt betrachten, so erweist er sich abermals als unhaltbar.

Nach diesem Grundsatz wird die Begründung der Ungültigkeit der Konsekration in dem vorgelegten Falle „ex praesumpta intentione celebrantis“ genommen und besagt ungefähr folgendes: man kann nicht annehmen, daß der Zelebrant einfachhin die Absicht habe, auf jeden Fall zu konsekrieren, ob nun dabei verbotene Umstände obwalten oder nicht, sondern man muß vielmehr annehmen, daß er die Absicht habe, bei der heiligen Messe nichts zu tun, was mit einer schweren Sünde verbunden wäre, also nur dann zu konsekrieren (wenigstens die *materia secundaria*), wenn die Erlaubtheit durch keine schwerwiegenden Umstände gefährdet ist. Es wird demnach präsumiert, der Priester habe gewissermaßen eine *intentio conditionata*, so zwar, daß er bei jeder einzelnen Konsekration von Partikeln die Bedingung hinzufügt oder daß er ein- für allemal die generelle Intention faßt: ich will niemals konsekrieren, wenn ein Umstand obwaltet, welcher erkannt die Verwandlung schwer unerlaubt machen würde. Hat nun ein Priester wirklich diese Intention, so ist die Konsekration selbstverständlich ungültig, wenn ein solcher Umstand vorhanden ist, weil die ursprüngliche *intentio conditionata* durch Verifizierung der Bedingung in die *intentio absoluta* übergeht. Fehlt aber eine solche Intention, so muß man sagen *praesumpta illa voluntas nulla est*.

Es fragt sich: haben die Priester wirklich für gewöhnlich die bedingungsweise Intention, nur zu konsekrieren, si sit licite consecrabile? Es scheint, daß wohl die wenigsten Priester schon im voraus

¹⁾ Bei der bisherigen Auseinandersetzung zeigten wir, daß auf dem Gebiete der Wesensverwandlung der eucharistischen Spezies der erwähnte Grundsatz in seiner konsequenten Anwendung zu weit führt, und sahen ganz davon ab, daß dieser Grundsatz folgerichtig auch auf die übrigen Sakramente angewendet werden müßte und daß auch bei diesen gelten müßte „non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum.“ Jedermann sieht, wie verhängnisvoll es bei manchen Sakramenten, z. B. bei der Taufe, werden könnte, wenn der Priester bei der Spendung der einzelnen Sakramente stets die Intention hätte: ich will das Sakrament nur dann spenden, wenn kein Umstand vorhanden ist, welcher sub gravi verboten ist.

ganz generell diese Bedingung gesetzt haben oder sie in einzelnen Fällen immer setzen, denn sonst wäre die Ratlosigkeit, die Zweifel über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Konsekration, sobald sie nach geschehener Konsekration einen hindernden Umstand entdecken, ganz unerklärlich; hätten sie nämlich wirklich diese bedingungsweise Intention gehabt, so wären sie sich dessen bewußt, die Sache wäre klar: die Konsekration ist ungültig. — Der Grund, warum wohl kaum jemand eine solche bedingungsweise Intention hat, liegt darin, weil unter den gegebenen Verhältnissen die Nichtbeobachtung eines vorgeschriebenen Umstandes überhaupt keine Sünde ist, da in allen diesen Fällen die ignorantia vorausgesetzt wird. Außerdem könnte man sich praktisch durch eine derartig bedingungsweise Intention in die größte Verlegenheit bringen, z. B. daß keine konsekrierten Partikeln vorhanden sind, während sie für die Kommunion der Gläubigen notwendig wären. — Nur scheint es, daß hier ein Unterschied zu machen ist, ob es sich nämlich bloß um einige wenige Partikeln auf der Patene oder um eine größere Menge im Ciborium handelt. Im ersten Falle hat wohl der Priester stillschweigend die Intention, nur das zu konsekrieren, was auf dem Corporale liegt, weshalb auch der Zelebrant eine etwa nach der Wandlung außerhalb des Corporale gefundene Partikel als nicht konsekriert beiseite legen wird. Im zweiten Falle hat der Priester wohl nicht diese exklusive Intention, nur das zu konsekrieren, was auf dem Corporale sich befindet, wenn er etwa aus Unachtsamkeit das Ciborium außerhalb des Corporale stehen lassen sollte. Dieser Unterschied lässt sich aus der Natur der Sache erklären, indem die einzelnen Partikeln vom Anfang an auf der Patene und dann auf dem Corporale zu liegen kommen, während hingegen das Ciborium anfangs außerhalb des Corporale steht und erst bei der heiligen Messe auf dasselbe gestellt wird.

Aus dem Gesagten erhellt, daß das aufgestellte Prinzip kaum zulässig ist, daß vielmehr folgende allgemeine Doktrin festzuhalten ist: man kann durchaus nicht präsumieren, daß der Priester nicht die Absicht habe zu konsekrieren, wenn ohne sein Wissen ein nicht das Wesen des Sakramentes berührender Umstand vorhanden ist, welcher, wissenschaftlich unbeachtet gelassen, schwer fündhaft wäre. Die allgemein kirchliche Praxis bestätigt diesen Grundsatz: kommt nämlich die gilzte Spende eines Sakramentes in Zweifel, so fragt man immer, ob die substantiellen Elemente vorhanden sind, in der Regel aber durchaus nicht, ob auch alle accidentellen, wenn auch sub gravi befohlenen Umstände beobachtet wurden.

Soweit die spekulative Erörterung, woraus sich ergibt, daß die Gültigkeit der Konsekration unter den erwähnten Umständen eine größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die Ungültigkeit.¹⁾ Es

¹⁾ Auch P. Lehmkühl hält die Ungültigkeit der Konsekration in unserem Falle für wahrscheinlicher, indem er sagt, der vor dem heiligen Messopfer ausgedrückte Wille des Priesters sei wahrscheinlich nur „propositum par-

drängt sich nun die wichtige Frage auf: was gilt demnach für die Praxis? Obwohl die Autoren in der theoretischen Auseinandersetzung von einander abweichen, so kommen sie doch für die Praxis in der Anschauung überein, es seien die Partikeln nochmals bedingungsweise zu konsekrieren, weil eben die Gültigkeit der Konsekration nicht ganz sicher sei; daraus folgt allerdings nicht, daß die ganze spekulativen Begründung überflüssig sei, denn sie trägt zu einem tieferen Verständnis der Sache bei und wirft helles Licht auf manches dunkle Gebiet. Während S. Alph. die Sentenz von der Ungültigkeit der Konsekration als communis bezeichnet, sagen die Salmanticenses, wie wir gesehen haben, es seien nur nonnulli, welche für die Ungültigkeit eintreten. Da also die Sache nicht völlig evident ist, so gilt für die Praxis, was P. Lehmkühl schreibt: „Si igitur dubia manet consecratio, particulae aut in sequenti Missa sub conditione iterum consecrandae sunt aut — id quod nisi aliunde incommode oriatur, maioris reverentiae causa preferendum videtur — post sumptionem sacri calicis ante ablutionem a sacerdote celebrante consumi debent.“ Selbstverständlich ist das letztere nur möglich, wenn ganz wenige Partikeln vorhanden sind. Auch S. Alph. sagt, es sei, da die Sache in der Praxis immer res dubia bleibe, ganz vernünftig, wenn Papst Benedikt XIV. lehre, dieses Ciborium sei nochmals zu konsekrieren.

Aus dem Gesagten können wir nunmehr auch die Handlungsweise des Priesters in unserem vorliegenden Falle beurteilen. Daran hat er nicht gut getan, daß er die Konsekration bedingungsweise in der selben Messe wiederholte, denn da die eigentliche Opfermaterie schon konsekriert war, so kam diese wiederholte Konsekration einer consecratio cub una specie gleich, welche niemals erlaubt ist, auch nicht dann, wenn einem Sterbenden die Wegzehrung zu bringen wäre. Der Zelebrant hätte also das Ciborium auf eine andere Messe aufbewahren und die Gläubigen mit der heiligen Kommunion auf den folgenden Tag vertrösten sollen.

II. Der Ähnlichkeit halber soll noch ein zweiter Fall kurz angeführt werden, welcher sicher schon manchem Priester untergekommen ist: Ein Priester sagt vor der heiligen Messe dem Mesner, er solle das mit Hostien gefüllte Ciborium behufs Konsekration zum Altare tragen, der Zelebrant stellt dann bei Beginn des heiligen Messopfers das Ciborium auf das ausgebreitete Korporale neben dem Kelch, allein während der heiligen Messe selbst achtet er nicht mehr darauf und deckt es auch bei der heiligen Wandlung nicht ab, daher denkt er sich am Schluß der Messe, das Ciborium sei gar nicht konsekriert

ticulas assumendi et in consecratione includendi.“ Diese Sentenz wurde in der obigen Erörterung nicht berührt und zwar aus dem Grunde, weil es uns hauptsächlich darum zu tun war, die ex praesumpta intentione celebrantis entnommene Begründung der Ungültigkeit der Konsekration zu widerlegen.

und läßt es wieder in die Sakristei tragen, um dasselbe den anderen Tag abermals zu konsekrieren.

Die Lösung dieses Falles ergibt sich schon fast ganz aus dem früher Gesagten. Nach S. Alph. n. 217 ist es sententia communis, daß die Konsekration gültig ist, wenn das Eborium auf dem Corporale steht, aber bei der Konsekration ganz übersehen wird. Es sind ja wirklich alle Erfordernisse der Gültigkeit vorhanden, nämlich die praesentia physica und außerdem noch die intentio virtualis, welche der Priester hinlänglich fundigt dadurch, daß er das Eborium zum Altare bringen läßt und außerdem dasselbe noch selbst auf das Corporale stellt. — Etwas wurde freilich in unserem Falle bei der Konsekration unterlassen, was von den Rubriken vorgeschrieben ist, nämlich den Deckel von dem Eborium abzunehmen, allein die Nichtbeobachtung dieses accidentellen Umstandes beeinträchtigt durchaus nicht die Gültigkeit: fürs erste geben ja die Moralisten fast allgemein zu, daß es nicht sub gravi geboten sei, den Deckel abzuheben, und fürs zweite, selbst angenommen, es sei ein obligatio gravis und dessen wissenschaftliche Unterlassung dementsprechend eine schwere Sünde, so würde das noch immer der Gültigkeit keinen Eintrag tun, weil wir ja im Vorausgehenden den Grundsatz „non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum“ in das rechte Licht gestellt haben. Daraus folgt, daß der betreffende Priester ohne Bedenken diese Partikeln zur Kommunion für die Gläubigen hätte verwenden können.

St. Pölten.

Dr. Köberl.

IV. (Wie wird das Direktorium gemacht?) Indem wir diese Frage beantworten, soll nicht eine genaue Anweisung oder eine Anführung oder Erklärung der einschlägigen Rubriken gegeben werden, sondern nur einige Winke, wie die Praxis sie gezeigt hat. Wenn auch nichts Neues gesagt werden kann, so wird doch mancher Anfänger einigen Nutzen daraus schöpfen.

Zunächst etwas über die notwendigen Hilfsmittel. In erster Linie braucht man dazu ein bequemes Brevier und zwar am besten in einem Bande. Dabei ist darauf zu sehen, daß in demselben die neuen, allgemeinen und speziellen Rubriken enthalten seien. Hat man es in einem Bande, so braucht man bei den Lektionen der ersten Nocturnen und den etwa verlegten Festen nicht so lange nachzuforschen. Z. B. eignen sich die beiden Ausgaben Nr. 27 und 28 von der Firma Desclée &c. in Tournai, deren Druck für den gewöhnlichen Gebrauch etwas klein ist, zu diesem Zwecke sehr gut. Dann benötigt man einige verlässliche Handbücher zu den Rubriken, z. B.: Schüchs Pastoraltheologie, Hartmann, Repertorium rituum (Paderborn, Schöningh), überall die neueren Auflagen. Unumgänglich notwendig sind die Decreta C. R. und zwar in der neuen, revidierten Ausgabe. Auch die alte Ausgabe hat ihre Bedeutung nicht ganz verloren, da sie in manchen Dekreten, die in der neuen Auflage sich nicht mehr finden,